

1. Vermerk

Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz;

Neubau eines Radweges an der L 27 von Abschnitt 10, Station 1443 bis Abschnitt 20, Station 1627 in der Gemarkung Leybucht polder der Stadt Norden im Landkreis Aurich

hier: Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht (UVP-Pflicht)

Die Stadt Norden hat mit Schreiben vom 26.07.2022 für den Bau eines Radweges an der L 27 in der Gemarkung Leybucht polder in der Stadt Norden im Landkreis Aurich ein Planfeststellungsverfahren beantragt.

Gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Eine UVP-Pflicht besteht gem. § 7 Abs. 1 UVPG, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale der Vorhaben

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Stadt Norden beabsichtigt entlang der Landesstraße 27 in der Gemarkung Leybucht polder in der Stadt Norden im Landkreis Aurich auf einer Länge von 3,336 km einen Radweg zu bauen. Die Regelbreite von 2,50 m wird in einigen Teilstücken entgegen der gültigen Regelwerke auf 2,20 m und 2,00 m reduziert um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu reduzieren, da auf diese Weise Baumfällungen vermieden werden können.

Für das Vorhaben werden ca. 1,6 ha in Anspruch genommen. Im Zuge der Maßnahme müssen 12 Bäume gefällt werden. Die Maßnahme findet im Randbereich der Straße statt. Der angrenzende Graben wird nicht beeinträchtigt. Die neuversiegelte Fläche beträgt in der Summe ca. 0,7 ha.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

Es besteht kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten, welches auf die gem. UVPG zu betrachtenden Schutzgüter einwirken könnte.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die 7.189 m² Neuversiegelung stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Das Vorhaben ist als Eingriff im Sinne des §14 BNatSchG zu bewerten. Die Kompensation erfolgt als Ausgleich vor Ort

durch die Extensivierung der neu anzulegenden Bankettstreifen sowie als externe Ersatzmaßnahme im Kompensationspool „Freepsumer Meer“, in dem landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünlandflächen extensiviert werden.

Der Umfang der Erdarbeiten beträgt ca. 7.277 m³. Im Vorhabenbereich könnte in abschnittsweise sulfatsaurer Boden vorhanden sein. Sollten im Zuge der Bodenuntersuchungen sulfatsaure Substrate vorliegen, werden entsprechende Maßnahmen getroffen.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Durch den Radwegneubau werden aufgrund der geringen Radwegbreite keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser erwartet.

Temporär wird der Lebensraum von Tieren im Bereich der Baumaßnahme eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar. Die Bauzeit beträgt geschätzte vier Monate.

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
Die zu entsorgenden Baustoffe werden fachgerecht entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden, sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,

Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselmotoren oder dem Umgang mit Schmiermitteln bzw. Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erkennen.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

Das Landschaftsbild entlang der Baustrecke entspricht der charakteristischen, offenen Marschlandschaft. Die Ackernutzung überwiegt, es finden sich nur wenige Grünlandflächen. Das Regionale Raumordnungsprogramm weist die L 27 als Straße von regionaler Bedeutung aus. Raumbedeutsame Planungen liegen im Vorhabenbereich nicht vor. Eine Änderung der grundsätzlichen Nutzbarkeit ist nicht zu erwarten. Vorübergehend kann es durch die Bautätigkeit zu Nutzungsbeeinträchtigungen, wie z. B. eingeschränkte Erreichbarkeit der Flächen entlang der Baustrecke kommen. Entsprechende Beeinträchtigungen werden auf das unabdingbare Maß beschränkt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

Die Flächenverfügbarkeit ist gegenwärtig bereits durch die L 27 eingeschränkt. Für das Vorhaben werden zusätzlich ca. 1,6 ha in Anspruch genommen. Im Vorhabenbereich liegen keine Suchräume für schutzwürdige Böden. Überplant wird der Bodentyp Tiefe Kalkmarsch. Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet. Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen nachteiligen Veränderung des Landschaftscharakters und des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Eine dauerhafte Betroffenheit von Tieren durch Lebensraumverlust ist nur in kleinräumigen Veränderungen zu erwarten und liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, da sich das Vorhaben auf den Straßenseitenraum der bestehenden L 27 beschränkt und darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Maßnahme müssen 12 Bäume gefällt werden. Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandene Landesstraße nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Südöstlich an die L 27 grenzt das Vogelschutzgebiet „Westermarsch“ (DE2408-40) an. Nordwestlich hinter dem Störtebeker Graben und dem Deich liegt das Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-40) und zugleich das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (2306-301). Weiterhin beginnt am südwestlichen Ende der Ausbaustrecke das Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE2508-401). Die Vogelschutzgebiete und das FFH-Gebiet werden von der Planung nicht direkt betroffen. Zu dem nordwestlich gelegenen Vogelschutz- und FFH-Gebiet besteht durch die Deiche und die vorhandenen Gewässer eine räumliche Grenze. Da der Radweg an der nordwestlichen Seite der L 27 verlaufen soll, besteht auch zum südöstlich angrenzenden Vogelschutzgebiet eine räumliche Trennung durch die vielbefahrene L 27. Da sich das Bauvorhaben auf den Bankett- und Saumbereich der außerhalb der Schutzgebiete liegenden Landesstraße beschränkt, sind die Schutzgebiete durch die vorliegende Planung nicht direkt betroffen. Eine Betroffenheit der FFH- und Vogelschutzgebiete, ihrer Erhaltungsziele sowie den maßgeblichen Bestandteilen ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Das NSG „Leyhörn“ (NSG WE 220) entspricht in Teilen dem Vogelschutzgebiet „Krummhörn“. Auch das NSG beginnt nach dem westlichen Ende der Ausbaustrecke und ist somit nicht vom Vorhaben betroffen (Begründung s.2.3.1).

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ umfasst die hinter dem Deich liegenden Flächen und entspricht in diesem Bereich dem Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ sowie dem FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (2306-301). Der Nationalpark ist nicht vom Vorhaben betroffen (Begründung s. 2.3.1).

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate gem. § 25 Abs.1 BNatSchG vorhanden.

Das LSG „Westermarsch“ (LSG AUR 031) entspricht in weiten Teilen dem Vogelschutzgebiet „Westermarsch“. Dieses wird wie das entsprechende Vogelschutzgebiet vom Vorhaben nicht berührt (Begründung s. 2.3.1).

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

In einer Entfernung von ca. 115 m südlich des südwestlichen Endes der Ausbaustrecke liegt das Naturdenkmal „Teiche bei Greetsiel“ (ND AUR 116). Das Naturdenkmal wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind, befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, keine Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG, keine Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG sowie keine Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis werden Norddeich und

Greetsiel als „Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus“ dargestellt. Dieser Darstellung wird mit der vorliegenden Radewegeplanung Rechnung getragen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Denkmäler sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden und es besteht somit keine Betroffenheit.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Auswirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten, die nicht kompensiert werden können.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme somit nicht durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gem. § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben.

- Konken -